

Antrag der Fraktion der CDU**Opfer von Stalking wirkungsvoll schützen**

Unter Nachstellung versteht man eine wiederholende und willentliche Belästigung oder Verfolgung von Personen. Gemeinhin wird hierfür der englische Begriff Stalking verwendet. Seit 2007 ist dies ein fester Tatbestand im deutschen Strafrecht und wird in § 238 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Die Auswirkungen von Stalking sind für die Opfer beträchtlich. Sie führen zu psychischen und teilweise auch zu physischen Schäden. Für das Jahr 2014 führte das Bundeskriminalamt (BKA) 21 867 Fälle von Nachstellungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auf, wobei in elf Fällen die Opfer von Nachstellungen in den Tod getrieben wurden.

Für die Justiz ist es schwer, einen Täter zu verurteilen, da die Hürden zur Verurteilung sehr hoch sind. So ist Nachstellung erst dann strafrechtlich relevant, wenn es zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers kommt. Die Beeinträchtigung wird nicht an der Aktivität des Stalkers gemessen, sondern an der Intensivität des Opfers, sich diesen Aktivitäten zu entziehen. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise das Opfer schon so weit getrieben wurde, dass es den Arbeitsplatz kündigt oder den Wohnort wechselt. Aber auch unter dieser Schwelle führen die Aktivitäten des Stalkers zu immensen Schäden beim Opfer.

Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes hat das Land Bayern im Mai 2014 eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer Verschärfung des § 238 StGB gestartet, welcher sich das Land Hessen angeschlossen hat (Drs. 193/14). Der Bundesrat verwies den Antrag damals in den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Frauen und Jugend und in den Ausschuss für innere Angelegenheiten. Da es nach gut zehn Monaten zu keinen Fortschritten kam, haben die Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wiederum im März 2015 eine erneute, aber erfolglose Initiative gestartet, um die Beratungen zu Ende zu führen und zu einer Abstimmung zu kommen (Drs. 193/1/14). Momentan finden die Beratungen auch nach über einem Jahr noch in den Ausschüssen statt. Ziel muss es sein, zu einem baldigen Abschluss der Beratungen zu kommen und den Paragraphen 238 StGB endlich zu reformieren.

Die hessische Justizministerin hat als zusätzliches Mittel zur Überwachung der Einhaltung von verhängten Platzverweisen oder Kontaktverboten bei bereits verurteilten Stalkern die elektronische Fußfessel ins Gespräch gebracht. Elektronische Fußfesseln werden schon seit Jahren in verschiedenen Varianten erfolgreich bei Straftätern in Deutschland angewendet und könnten sich womöglich als ein probates Instrument zum Schutz der Opfer erweisen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, inwiefern das Mittel der elektronischen Fußfessel bei Stalkern eingesetzt werden könnte.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich der Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Hessen mit der Drs. 193/14 anzuschließen und sich dahingehend für eine baldige Reform des § 238 StGB einzusetzen und
2. der Bürgerschaft (Landtag) drei Monate nach Beschlussfassung mitzuteilen,

- a) ob der Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Stalkern rechtlich möglich wäre und
- b) wie die Überwachung von Stalkern mittels elektronischer Fußfessel praktisch umgesetzt werden könnte.

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU